

GEMEINDEVERSAMMLUNG

POLITISCHE GEMEINDE BUBIKON

Mittwoch, 25. März 2020, 20.00 Uhr
Geissbergsaal, Schulhaus Geissberg, Schulstrasse, 8633 Wolfhausen

Einladung und Traktandenliste

Zur Behandlung gelangen die folgenden Geschäfte:

1.	Antrag der Schulpflege: Bewilligung eines jährlich wiederkehrenden Kredits von CHF 45'000 für die neue Aufgabe „Begabungs- und Begabtenförderung“ per Start Schuljahr 2020/2021
2.	Antrag des Gemeinderates: Genehmigung des Reglements für den Bubiker-Fonds (Zusammenlegung von Sonderrechnungen, Zweckbestimmung und Mittelverwendung)
3.	Antrag des Gemeinderates: Ritterhausgesellschaft Bubikon; Genehmigung eines jährlich wiederkehrenden Betriebskostenbeitrages von CHF 100'000 unter Auflagen für die Jahre 2021-2024
4.	Antrag des Gemeinderates: Genehmigung eines Kredits von CHF 300'000 für die „Strategische Planung“ von Schulanlagen und Gemeindeligenschaften am Standort Bubikon
5.	Antrag des Gemeinderates: Genehmigung eines Kredits von CHF 270'000 für den Ersatz und die Erweiterung des Mobiliars (Arbeitsplätze) in der Gemeindeverwaltung
6.	Beantwortung allfälliger Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Aktenauflage

Die zur Behandlung bestimmten Anträge und die dazugehörigen Akten liegen ab Dienstag, den 25. Februar 2020 während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf (Schalter der Abteilung Präsidiales und Kultur, Gemeindehaus 1. Stock). Eine Papierversion des Beleuchtenden Berichts der Schulpflege bzw. des Gemeinderates zu den Geschäften der Gemeindeversammlung kann per Telefon 055 253 33 55 sowie per E-Mail (kanzlei@bubikon.ch) bestellt werden.

Stimmrecht

In der Gemeindeversammlung sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, stimmberechtigt.

Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz (GG)

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse der politischen Gemeinde Anfragen nach § 17 GG einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Solche Anfragen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. Spätestens in der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, VRG)
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Der Rekurs wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese an der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden sind (§ 21a Abs. 2 VRG).

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich beizulegen.

Können Mängel eines Protokolls nicht im Rahmen eines Rekurses geltend gemacht werden, steht jeder Person die Aufsichtsbeschwerde zur Verfügung. Die Aufsichtsbeschwerde ist ebenfalls an den Bezirksrat Hinwil zu richten.

Der Gemeinderat und die Schulpflege